

Mit Feuer spielt man nicht

Diese Belehrung hören Kinder von ihren Eltern immer wieder. Wieso gibt es dennoch jährlich so viele Brände, die durch Kinder verursacht werden? Vielleicht liegt es daran, dass Feuerzeuge oftmals aussehen wie Spielzeug oder keine ausreichende Kindersicherung besitzen.

Mit der Feuerzeugverordnung vom 30. Juli 2008 will die Gesetzgebung dies ändern und dazu beitragen, die potentielle Gefährdung von Feuerzeugen und dadurch die Unfallzahlen durch Brände zu verringern. Seit Inkrafttreten der Verordnung dürfen deshalb keine Feuerzeuge mehr ohne Kindersicherung verkauft werden. Auch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt sind von nun an tabu. Mit „Feuerzeug“ sind in diesem Text nur die Feuerzeuge gemeint, die nach Definition der Feuerzeugverordnung unterliegen.

Die neue Rechtslage war der Anlass, in Brandenburg verstärkt Marktüberwachungskontrollen durchzuführen. Bis zum Jahresende wurden deshalb in einem Zeitraum von drei Monaten fast 160 Handelseinrichtungen (davon ca. 30 % Tabak-, Presse- und Fachgeschäfte) aufgesucht. Einerseits dienten die Kontrollen der Bestandsaufnahme, inwieweit neue Regelungen im Handel bekannt und auch eingehalten werden. Andererseits sollte der Handel mit Hilfe eines Faltblatts über die neuen Anforderungen informiert und das Verbot des Inverkehrbringens vor allem von Feuerzeugen mit Unterhaltungseffekt umgesetzt werden. Auch wurden Feuerzeuge hinsichtlich ihrer Ausstattung mit Kindersicherungsmechanismen überprüft und verein-

zelt orientierende sicherheitstechnische Prüfungen nach DIN EN ISO 9994 vorgenommen.

Abbildung 47: Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt



Im Fachhandel war die neue Rechtslage noch bei 16 % der aufgesuchten Einrichtungen gänzlich unbekannt. Immerhin hatten 42 % schon einmal etwas davon gehört, aber nur den restlichen 42 % waren die Regelungen auch klar. Im übrigen Handel war der Kenntnisstand deutlich geringer. Über 50 % hatten angeblich noch nichts über das Verkaufsverbot von Feuerzeugen ohne Kindersicherung oder mit Unterhaltungseffekt gehört. Aufgrund der geringen Kenntnisquoten ist es deshalb auch nicht verwunderlich, dass in jedem vierten Geschäft noch Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt zum Verkauf angeboten wurden. Über 70 verschiedene Typen wurden bei den Kontrollen gefunden. Entweder waren die Feuerzeuge derart gestaltet, dass sie wie Spielzeug oder Gegenstände aus dem täglichen Leben aussahen oder sie wiesen Leucht- oder Töneffekte auf, die auf Kinder anziehend wirken können. Die fehlende Kin-

Abbildungen 43 bis 46: Feuerzeuge in Form von Spielzeug (eine Auswahl)



Ein Auto für die Rennbahn? Ein Entchen zum Baden? Eine Nähmaschine für die Puppenstube? Eine Trillerpfeife für den kleinen Fußballer?

dersicherung musste in 11 Fällen beanstandet werden. In Bezug auf die allgemeinen sicherheitstechnischen Anforderungen wiesen die überprüften Feuerzeuge zumeist nur Kennzeichnungsmängel auf.

Die Händlerinnen und Händler wurden über die sicherheitstechnischen Anforderungen an Feuerzeuge und auch über ihre Pflicht zur Herausgabe von Lieferantendaten aufgeklärt. In den meisten Fällen konnte durch ausreichende eigene Maßnahmen, wie z. B. die sofortige Einstellung des Verkaufs, die Vernichtung der Feuerzeuge oder die Rückgabe an die Zulieferfirma, von behördlichen Maßnahmen abgesehen werden. In sechs Fällen musste jedoch eine Anordnung zum Verbot des weiteren Inverkehrbringens erlassen werden. Zwei Produkte wurden zur Veranlassung von weiteren Maßnahmen durch die für die Herstellerin oder den Hersteller bzw. die Einführerin oder den Einführer oder Lieferantin bzw. Lieferanten zuständigen Marktüberwachungsbehörden in die Internetdatenbank ICSMS eingestellt.

Auch bei dem einen bekannten und in Brandenburg ansässigen Einführer erfolgte die Überprüfung seines Bestandes. Ihm waren zwar die Regelungen zu Feuerzeugen bekannt, aber nicht, dass davon auch Feuerzeughalter betroffen sind. Behördliche Maßnahmen waren hier nicht notwendig, weil der Einführer freiwillig das weitere Inverkehrbringen dieser Produkte in Europa einstellte. Die Überprüfung von Erstinverkehrbringerpflichten, wie die Bereithaltung von Prüfberichten zur Kindersicherung, ergab erfreulicherweise keine Mängel.

Die große Beanstandungsquote beim Verkauf von Feuerzeugen (im Fachhandel genauso wie im übrigen Einzelhandel) zeigt, dass Marktüberwachung zu diesem Thema weiterhin angebracht ist. Erst wenn Feuerzeuge ohne Kindersicherung und Feuerzeuge mit Unterhaltungseffekt gänzlich aus dem Handel verschwunden sind, kommen die Marktüberwachungsbehörden dem Ziel näher, zu verhindern, dass Kleinkinder zum Spielen mit Feuerzeugen verleitet

werden, zündeln und dadurch Brände verursachen können.

*Ines Wappler, LAS Zentralbereich
Geräteuntersuchungsstelle*

ines.wappler@las.brandenburg.de

Pocket Bikes, die unterschätzte Gefahr

50 Zentimeter hoch, bis zu 70 Stundenkilometer schnell. Die nicht für den Straßenverkehr zugelassenen „Mini-Motorräder“, auch Pocket Bike genannt, werden in der Regel in China produziert und im Internet schon ab 100 Euro angeboten. Obwohl nicht für den Straßenverkehr zugelassen, werden diese oft im öffentlichen Straßenverkehr betrieben. Schwere Unfälle waren die Folge. Die Fahrer/-innen sind meistens Kinder und Jugendliche, im Straßenverkehr unerfahren und durch die geringe Größe (unterhalb der „Fensterlinie“) für Auto- und Lkw-Fahrer/-innen nicht zu sehen (Abbildung 48).

Abbildung 48: Ein Pocket Bike



Zu dem letzten bekannten Unfall im Jahr 2008 kam es, als im Kreis Altenkirchen (Westerwald) zwei Jungen im Alter von acht und neun Jahren vom privaten Hofgrundstück auf die Straße fuhren und dort mit einem Auto zusammenprallten, dessen Fahrer den Zusammenstoß trotz Vollbremsung nicht vermeiden konnte.

Auf Grund vieler Unfälle und der erheblichen Gefahr werden Pocket Bikes durch die Marktüberwachungsbehörden besonders aufmerksam beobachtet.

Abbildungen 49 und 50:
Mängel an den Pocket Bikes



Vom zuständigen Zollamt in Frankfurt (Oder) wurde das LAS informiert, dass ein Einführer aus Polen eine große Zahl verschiedener, in China hergestellter Pocket Bikes zum freien Warenverkehr angemeldet hat. Der Inverkehrbringer hatte auf dem Produkt und der Bedienungsanleitung eine CE-Kennzeichnung angebracht. Die Pocket Bikes sollten als Maschine im Sinne der RL 98/37/EG in den Verkehr gebracht werden. Bei der Überprüfung der Pocket Bikes wurden erhebliche sicherheitstechnische Mängel festgestellt. So war u. a. neben diversen kleineren Mängeln keine Sicherung der Ventile in den Felgen vorhanden, viele Schweißstellen am Rahmen waren mangelhaft ausgeführt, teilweise nicht durchgeschweißt worden oder der Einbrand der Schweißnähte war zu gering.

Als besonders gefährlich wurde gewertet, dass der Lenkeranschlag ohne Funktion war und die

Abbildung 51: Weitere Mängel



Bremsbacke der Hinterradbremse im Montagezustand nicht über der Bremsscheibe saß (Abb. 49). Der Bremsbelag konnte daher nicht in seiner gesamten Fläche wirksam werden. Zusätzlich wurde durch einen Konstruktionsfehler beim Nachspannen der Kette die Bremsscheibe aus dem Sitz des Sattels herausgezogen. Dies führte dazu, dass die Bremse unwirksam wurde (Abb. 50).

Auf Grund der festgestellten erheblichen Sicherheitsmängel wurde das Inverkehrbringen untersagt, die Zollbehörden lehnten daraufhin die Anmeldung für den freien Warenverkehr ab. Die Pocket Bikes mussten wieder ausgeführt werden.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost,
Dienstort Frankfurt(Oder)*

matthias.bilz@las-f.brandenburg.de

Einfuhr von Netzteilen als Zulieferprodukt

Das Landesamt für Arbeitsschutz wurde durch eine Kontrollmitteilung nach der Verordnung EWG Nr. 339/93 (Einfuhr aus Drittstaaten) vom Zoll darüber informiert, dass für eine Lieferung von Netzteilen aus China die Freigabe in den freien Warenverkehr wegen des Verdachts auf mangelhafte Produktsicherheit ausgesetzt wurde.

Die Mängelvermutung beruhte auf folgenden Punkten:

- Beschriftung der Netzteile nur in englischer Sprache,

- Gebrauchsanleitung und Warnhinweise in deutscher Sprache nicht vorhanden.

Das LAS übernahm den Vorgang und nach erfolgter Kontaktaufnahme mit dem Einführer wurde folgender Sachverhalt ermittelt:

- Die Einfuhr der Netzteile erfolgt durch ein Unternehmen, welches Endgeräte und Zubehör für die Funktechnik herstellt.
- Die Netzteile wurden für dieses Unternehmen in China produziert.
- Der Einführer legte für die Netzteile eine CE-Konformitätserklärung und ein TÜV-Zertifikat vor.
- Die Netzteile werden in dem Unternehmen mit anderen Komponenten zu Ladegeräten komplettiert.
- Das Unternehmen vertreibt nach der Endmontage die Ladegeräte unter seinem Namen.
- Die Gebrauchsanleitung und Warnhinweise werden durch das Unternehmen für das Endprodukt Ladegerät erstellt und beim Inverkehrbringen den Verbraucherinnen und Verbrauchern mitgeliefert.
- Die zur Einfuhr angemeldeten Netzteile sind keine Endprodukte, welche für die Verbraucher/-innen bestimmt sind.

Mit dem Inverkehrbringer wurde vereinbart, dass die Produkte nachträglich mit den erforderlichen Aufschriften und Hinweisen gekennzeichnet und die notwendigen Gebrauchsanleitungen in deutscher Sprache erstellt werden. Die Einhaltung dieser Vereinbarung wurde durch das LAS überwacht, die Produkte konnten daher freigegeben werden.

*Jörg Materne, LAS Regionalbereich Ost,
Dienstort Eberswalde*

joerg.materne@las-e.brandenburg.de

Abbildung 52:

Netzteil mit Anschlusskabeln



Tabelle 5

Marktüberwachung nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz ab 2008

	Anzahl der überprüften Produkte		Risikoeinstufung nach der Handlungsanleitung für die Ausführung der Marktüberwachung in Deutschland								ergriffene Maßnahmen												Produkt nicht auf dem Markt gefunden
	aktiv	reaktiv	Nichtkonformität ohne Risiko		geringes Risiko		mittleres Risiko		ernstes Risiko		Mittteilung an andere Behörden		Revisionssschreiben/Anhörungen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		hoheitliche Maßnahmen (Warnung/Rückruf)		Verwarnungen, Bußgelder Strafanzeigen		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23
Hersteller/ Bevollmächtigter	19						3		15						18								
Einführer	3	19				9	2	5	1	5			1	13	1	7	2	12		1			
Händler	184	18			8	9	74	5	63	3	5	2	37	13	116	12	16	5			1		1295
Aussteller																							
private Verbraucher/ gewerbliche Betreiber		6						2		3		4			1								
Insgesamt	206	43			8	18	79	12	79	11	5	6	38	26	135	20	18	17		1	1		1295

Reaktive Marktüberwachung wurde veranlasst durch	Meldungen über das Rapex-System	Schutzklauselmeldung	Behörde	privaten Verbraucher	gewerblichen Betreiber	Unfallmeldung	UVT	Hersteller	Einführer/ Bevollmächtigter	Händler	Aussteller	Insgesamt
Anzahl	5		30	6		2						43